

Antrag Nr. 3 des LSA bzw. des Präsidiums des BSV

hier: Änderung des § 19 der Verfahrensordnung

Beschlußvorschlag

§ 19 Abs. 1a der Verfahrensordnung wird um folgenden Satz erweitert:

„Bei einem Rückzug einer Mannschaft nach dem 7.7. eines Jahres bzw. einem Rückzug während der Saison wird maximal der dreifache Satz der vorstehenden Bußgelder für die jeweilige Spielklasse fällig.“

Begründung

1. Nach dem Wortlaut der Turnierordnung steigt eine Mannschaft in die nächstniedere Klasse ab, wenn sie zweimal nicht antritt. Der LSA hat beschlossen, H-2.2 TO zu ändern und festzulegen, dass in einem solchen Fall alle bisher erzielten Ergebnisse annulliert werden und die Mannschaft als zurückgezogen gilt.
2. Für jeden weiteren nicht stattgefundenen Mannschaftskampf ist derzeit nach § 19 VO eine Geldbuße fällig. Da in den vorstehenden Fällen nach einem zweimaligen Nichtantreten die weiteren Spieltermine nicht wahrgenommen werden, weil sie sportlich ohne Wert sind und die Mannschaft deshalb als zurückgezogen behandelt wird, soll in solchen Fällen die Geldbuße auf das dreimalige Nichtantreten beschränkt werden.

Friesenheim, den 20.3.2010

Gez.

Fritz Meyer

Präsident

Hinweis: Das erweiterte Präsidium hat dem Antrag einstimmig zugestimmt.